

sich vor der Ausbildung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen sind jährlich einmal zu wiederholen.

§ 8

Die mit einem Sauerstoffkreislaufgerät eingesetzten Personen sind während der Dauer ihres Einsatzes ständig durch eine mit der Aufsicht betraute Person zu beobachten. Zwischen ihnen muß eine Verbindung durch Signalleine, Telefon, Klopf-signale oder ein ähnliches Mittel bestehen.

§ 9

Behälter, Brunnen, Schächte, Bunker, Tanks u. ä., in denen Gase vorhanden oder zu vermuten sind, dürfen mit Atemschutzfiltern nicht betreten werden. In diesen Fällen sind grundsätzlich nur Frischluftgeräte oder Sauerstoffkreislaufgeräte zu verwenden. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist.

Frischluftgeräte

§ 10

Frischluftgeräte dürfen in Kesselwagen und Lagertanks verwendet werden.

§ 11

Sind die Luftzufuhrschläuche für Frischluftgeräte länger als 15 m, so müssen Pumpen oder Anschlüsse eines im Betrieb vorhandenen Preßluftnetzes mit vorgeschaltetem Filter und Druckminderungsventil benutzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 72

Kennzeichnung der Atemfilter nach dem Normblatt für Filter DIN 3181

Kennbuchstabe	Kennfarbe	Hauptanwendungsgebiet
A	braun	Organische Dämpfe (Lösungsmittel)
ß	grau	Saure Gase (z. B. Halogene und Halogenwasserstoffe, auch nitrose Gase), Brandgas (außer Kohlenoxyd)
CO	3 cm breiter schwarzer Ring	Kohlenoxyd
E	gelb	Schweflige Säure
G	blau	Blausäure
K	grün	Ammoniak
L	gelb/rot	Schwefelwasserstoff
M	gelb/grün	Schwefelwasserstoff/Ammoniak
O	grau/rot	Arsenwasserstoff/Phosphorwasserstoff
R	gelb/braun	Schwefelwasserstoff, in geringem Maße auch organische Dämpfe, Lösungsmittel

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 152.

— Arbeitsmaschinen der Steinindustrie —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Zerkleinerungs- und Aufbereitungsmaschinen (Brecher, Walzwerke u. ä.)

§ 1

(1) Schütttrichter, Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Aufbereitungs- und sonstigen Maschinen, z. B. Mischern, Tonschneidern, Brechern, Tonschnitzlern, Walzwerken, müssen glatte Innenflächen haben und durch genügend hohe Schutztrichter, Schutzroste, Geländer, zwangsläufige Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. die Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsgemäßer Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Schutzroste müssen so angebracht sein, daß sie sich nicht von selbst verschieben können. Die Stäbe der Roste müssen widerstandsfähig und so eng sein, daß es unmöglich ist, durchzutreten oder durchzugreifen.

§ 2

Sofern Brecher, Walzwerke oder ähnliche Zerkleinerungsmaschinen durch Fußbodenöffnungen beschickt werden, müssen die sich bewegenden Brecherteile (Brechtbacken, Walzen) mindestens 1 m unter dem Fußboden liegen.

§ 3

(1) Bei Steinbrechern ist darauf zu achten, daß die Federstangen stets frei laufen.

(2) Die Federstangen und die an ihr befestigten Schrauben sind ständig zu überprüfen und so zu sichern, daß sie auch bei Bruch nicht abfliegen können.

§ 4

An Zerkleinerungs- und Aufbereitungsmaschinen, die Staub entwickeln, sind zur Vermeidung von Silikoseerkrankungen wirksame Absaugvorrichtungen anzubringen.

§ 5

Für Kollergänge gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge — (GBl. 1952 S. 1111).

Steinbearbeitung

§ 6

Bei Steinspaltmaschinen muß der Pufferklotz der Friktionsschiene gegen Herabfallen gesichert sein.

§ V

(1) An Gattersägen sind die aus dem Gestell heraus-schwingenden Teile durch abnehmbare Schutzstangen oder Schutzbügel gegen Berührung zu sichern.

(2) Das Laufen auf den Gestellen der Gatter- und Trennsägen zum Sandaufgeben, Nachstellen, Schmieren usw. während des Betriebes ist verboten.